

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
15.07.2003	----	28.08.2003	03.09.2003	01.09.2003
07.12.2010	----	19.04.2011	20.04.2011	01.12.2010

Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt vom 28.08.2003

Aufgrund des § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in Ihrer Sitzung am 15.07.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Breckerfeld - Ordnungsamt - veranstaltet jährlich jeweils am Wochenende des 2. Advent, den Breckerfelder Weihnachtsmarkt. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung (GewO). Er findet statt auf dem Kirchengelände der Evangelischen Kirchengemeinde der Stadt Breckerfeld und in der Schulstraße.

**§ 2
Zulassung zum Weihnachtsmarkt**

- (1) Zum Weihnachtsmarkt zugelassen werden Gewerbetreibende, Organisationen, die im Interesse der Stadt zum Gemeinwohl beitragen, und karitative Verbände, die zur Weihnachtszeit passende Artikel oder Speisen und Getränke anbieten. Dabei ist darauf zu achten, dass ein ausgewogenes, breit gefächertes Warensortiment angeboten wird. Der Anteil an Imbiss- und Getränkeständen soll 50 % der Standplatzfläche nicht überschreiten. Gewerbetreibende, die Ihren Betriebssitz in Breckerfeld haben, sind bei der Vergabe der Standplätze zu bevorzugen, wenn Bewerber mit gleichem Angebot einen Platz begehren.
- (2) Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt wird durch schriftliche Standplatzzusage, die durch den Teilnehmer gegenzuzeichnen ist, erteilt. Hierbei werden die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Auflagen und Bedingungen des Ordnungsamtes vom Teilnehmer anerkannt.
- (3) Bei kurzfristigen Zulassungen genügt ausnahmsweise die mündliche Absprache vor Ort.

§ 3 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt werden von den Teilnehmern für die Aufstellung und den Betrieb ihrer Geschäfte die nachstehend aufgeführten Entgelte, genannt "Standgelder", erhoben. Die Standgelder beinhalten alle Werbungskosten und Verwaltungsgebühren. Sie sind für den angefangenen laufenden Meter Frontlänge der Stände zu entrichten und gelten für die Dauer des Weihnachtsmarktes (jeweils Freitags bis Sonntags):

Getränke- und Imbissstände mit Verzehr an Ort und Stelle	75,00 €
---	----------------

Verkaufsstände aller Art	33,00 €
---------------------------------	----------------

- (2) Neben den Standgeldern sind von den Teilnehmern, die an die städtische Stromverteilung angeschlossen sind, die Kosten für die Stromanschlüsse und den Stromverbrauch zu entrichten. Bei der anteilmäßigen Berechnung werden ein Sockelbetrag in Höhe von 5,00 € sowie die Leistungswerte der angeschlossenen elektrischen Geräte zugrunde gelegt.
- (3) Gemäß dem Vertrag zwischen der Stadt Breckerfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde vom 21.07.1986 über den Ausbau des Kirchplatzes wird bei Teilnahme der Evangelischen Kirchengemeinde am Weihnachtsmarkt kein Standgeld erhoben.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes und der Verbrauchskosten

Das Entgelt wird nach Zulassung des Teilnehmers zum Weihnachtsmarkt im voraus, jeweils bis zum 30.11. des Jahres, fällig. Soweit Zulassungen zum Weihnachtsmarkt erst danach ausgesprochen werden, ist das Entgelt spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erlischt der Anspruch auf den Standplatz.

Die Stromkosten werden den Teilnehmern in Rechnung gestellt, sobald die Abrechnungen des Versorgungsunternehmens und des mit den Anschlüssen beauftragten Unternehmers vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung , die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 28.08.2003

Baumann
Bürgermeister